

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 15.12.2025

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 57/24

In dem Verfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Der Antrag der Antragstellerin wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin macht die Unangemessenheit der Vergütungssätze des Tarifs M-CD in der Fassung vom 01.01.2024 geltend, der der Rechnung der Antragsgegnerin vom 01.01.2024 für die Musikwiedergaben in der Diskothek der Antragstellerin zugrunde liegt.

Die Antragstellerin betreibt in (...) den 2012 eröffneten „(...) Club“, bei dem es sich um eine Diskothek und einen Nachtclub handelt.

Die Antragsgegnerin ist die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie nimmt die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften wahr.

Die Beteiligten haben vertragliche Vereinbarungen über die Musikknutzung in der Diskothek der Antragstellerin für die Jahre 2014 bis 2024 unter Zugrundelegung des Tarifs M-CD geschlossen (vgl. den als Anlage ASt 3a eingereichten Vertrag vom 18.02.2014, die als Anlagen 3b - 3i eingereichten Änderungsmitteilungen und Rechnungen und den als Anlage ASt 1 eingereichten Vertrag vom 07.11.2023).

Mit Vertrag vom 18.02.2014 vereinbarten die Beteiligten zunächst für das Jahr 2014 einen Gesamtbetrag von € 21.405,53 unter Zugrundelegung von 4 Regelöffnungstagen, € 10,00 Eintrittsgeld und 608 qm Fläche nach dem Tarif M-CD II.2.. Der Vertrag regelte auch, dass „die nachfolgenden Bedingungen (Version V3)“, die dem Vertrag als „Allgemeine Bedingungen“ beigelegt sind, Bestandteil dieses Vertrages werden. Nach Ziffer A. dieser Allgemeinen Bedingungen hat eine Änderung der Vergütungssätze eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrags zur Folge. Dieser Vertrag wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 durch den Vertrag Nr. (...) vom 07.11.2023 – vorgelegt als Anlage ASt 1 – ersetzt. Er regelt ebenfalls, dass die „nachfolgenden Bedingungen“ (Version V9) Bestandteil des Vertrags werden. Diese hat die Antragstellerin nicht eingereicht. Diesem Vertrag legten die Beteiligten die einem Mitarbeiter des Außendienstes der Antragsgegnerin bei einem Termin am (...) mitgeteilten Parameter von 5 Regelöffnungstagen, € 8,22 durchschnittlichem Eintrittsgeld und 649 qm Fläche zu Grunde.

Die Antragsgegnerin erhöhte die tariflichen Vergütungssätze jährlich. Entsprechend forderte sie auf Basis des ab dem 01.01.2024 geltenden Tarifs M-CD II mit Rechnung vom 01.01.2024 für das streitgegenständliche Jahr 2024 einen Betrag von € 73.776,31, während der Vertrag vom 07.11.2023 noch einen Gesamtbetrag von „derzeit“ € 71.769,54 vorsah.

Die Antragstellerin hat hierauf nur einen Teilbetrag von € 40.000,00 an die Antragsgegnerin geleistet; über den Restbetrag in Höhe von € 33.776,31 hat sie bei der zuständigen Hinterlegungsstelle die Hinterlegung beantragt.

Der Lizenzvertrag ist ungekündigt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, der Antrag sei nach § 92 VGG zulässig. Der Antrag sei auch begründet, weil die in Rechnung gestellte Vergütungsforderung von € 73.776,31 völlig überhöht und der Tarif deshalb unangemessen sei. Dies ergebe sich bereits aus der massiven jährlichen Erhöhung der Vergütungssätze in den Jahren 2014 bis 2024 von € 21.405,53 auf € 73.776,31. Für das Jahr 2025 verlange die Antragstellerin eine nochmals gesteigerte Vergütung von € 76.720,78. Diese kontinuierliche Vergütungserhöhung sei weder von der Antragsgegnerin begründet worden noch sei sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Vielmehr sei die Art und Weise sowie die Intensität der Musiknutzung seit 2014 unverändert. Die Antragstellerin verweist hierzu auf den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle Sch-Urh 22/15 vom 29.09.2020, in dem die Schiedsstelle darauf hingewiesen habe, dass sich ein Tarifsatz ohne

eine wesentliche Veränderung der Nutzungsintensität der Höhe nach nicht maßgeblich verändern könne. Danach sei ein Tarifsatz als Ausdruck der Nutzungsintensität insbesondere auch – entgegen der gängigen Praxis der Antragsgegnerin – nicht „per se“ einer jährlichen Erhöhung zugänglich.

Aufgrund der massiven Unangemessenheit des Tarifs M-CD II.2. in der Fassung vom 01.01.2024, der dem streitgegenständlichen Vertrag zwischen den Beteiligten vom 07.11.2023 (Anlage ASt 1) zugrunde liegt, sei dieser Vertrag sittenwidrig und gemäß § 138 BGB nichtig. Durch ihre ständigen unangemessenen Vergütungsforderungen und -steigerungen verstoße die Antragsgegnerin gegen ihre Verpflichtungen aus § 34 Abs. 1 VGG sowie wegen ihrer Monopolstellung gegen das Missbrauchsverbot gemäß § 19 GWB. Auch dies begründe die Sittenwidrigkeit des Tarifs M-CD II.2. sowie des Vertrags vom 07.11.2023.

Auch nach Auffassung des BGH in seinem Urteil vom 15.06.2000 (I ZR 231/97 - Schiedsstellenanrufung, GRUR 2000, 872) sei die Antragstellerin zur Anrufung der Schiedsstelle auch bei ungekündigtem Vertrag berechtigt und sogar darauf angewiesen. Denn eine Kündigung des Vertrags mit der Antragsgegnerin wäre mit dem erheblichen wirtschaftlichen Nachteil verbunden, dass die Antragstellerin die wirtschaftlichen Vorteile verliert, die mit dem Abschluss des Jahresvertrags verbunden sind. Ferner bestünde die Gefahr, dass die Antragsgegnerin die Gewährung eines Gesamtvertragsnachlasses verweigert. Beides würde wiederum zu höheren Beträgen führen, die die Antragstellerin zu hinterlegen oder unter Vorbehalt an die Antragsgegnerin zu leisten hätte. Für die Entscheidung, ob die Antragstellerin diese wirtschaftlichen Risiken eingeht oder nicht, benötige sie die Kenntnis des Standpunktes der Schiedsstelle zum streitgegenständlichen Tarif M-CD II.2. Durch die Möglichkeit des Schiedsstellenverfahrens könnten für sie gerade wirtschaftliche Nachteile vermieden werden.

Die Unangemessenheit ergebe sich ferner daraus, dass der „(...) Club“ der Antragstellerin in der Regel nur an 3 Tagen in der Woche geöffnet habe, die verfahrensgegenständliche Rechnung der Antragstellerin vom 01.01.2024 aber 5 Regelöffnungstage pro Woche zugrunde legt. Schließlich sei der Tarif unangemessen, da er intransparente Berechnungsmethoden vorsehe.

Die Antragstellerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Tarif der Antragsgegnerin M-CD II.2 in der Fassung vom 01.01.2024 über die „Tonträgerwiedergabe in Diskotheken“ für die Antragstellerin in ihrem Geschäftsbetrieb „(...) Club“ in (...) im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 sowie die Vergütungsforderung der Antragsgegnerin in ihrer Rechnung an die Antragstellerin vom 01.01.2024 (Belegdatum: 10.12.2023) für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 unangemessen und unverhältnismäßig sind.
2. die Kosten des Verfahrens sowie die außeramtlichen Kosten der Antragstellerin der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. Der Antrag der Antragstellerin vom 30.12.2024 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, der Antrag sei zwar nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG zulässig, in der Sache aber unbegründet. Die Angemessenheit des gegenständlichen Tarifs M-CD könne nicht zur Grundlage eines Schiedsstellenverfahrens gemacht werden, da die Antragsgegnerin ihre Ansprüche auf Vertrag stütze. Die Feststellung der Schiedsstelle nach Prüfung der Angemessenheit des Tarifs könne keinen Einfluss auf die Vereinbarungen der Vertragsparteien haben. Bei Vertragsschluss sei der Antragstellerin die gegenständliche Vertragspauschale bekannt gewesen; darin läge der maßgebliche Unterschied zu dem Fall, auf den der BGH in von der Antragstellerin zitierten Urteil Bezug nimmt. Wenn die Antragstellerin der Ansicht ist, der Tarif sei unangemessen, hätte sie den Vertrag nicht schließen dürfen und entsprechend der Systematik des § 37 VGG durch Zahlung der aus ihrer Sicht angemessenen Vergütung und Zahlung unter Vorbehalt bzw. Hinterlegung des strittigen Teils der Vergütung ebenfalls die erforderliche Lizenz erlangen können. In diesem Fall würde auch ein Gesamtvertragsnachlass gewährt; lediglich der Nachlass für den Abschluss eines Jahrespauschalvertrags nach M-CD III.1. würde nicht gewährt.

Die Fragen, ob der gegenständliche Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist oder das Missbrauchsverbot des § 19 GWB einschlägig ist, fielen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Vorsorglich und hilfsweise führt die Antragsgegnerin aus, der Tarif M-CD II.2. sei angemessen; der Vortrag der Antragstellerin im Hinblick auf die angebliche Unangemessenheit des Tarifs sei unsubstantiiert, weil der korrespondierende Umsatz nicht mitgeteilt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen und Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist zwar gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

Der Antragstellerin fehlt jedoch das Rechtsschutzbedürfnis an der beantragten Feststellung der Unangemessenheit des Tarifs M-CD II.2. in der Fassung vom 01.01.2024 sowie der Rechnung der Antragsgegnerin betreffend Nutzungen der Antragstellerin in ihrem Geschäftsbetrieb „(...) Club“ in (...) im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Das in § 256 Abs. 1 ZPO normierte rechtliche Interesse an einer alsbaldigen Feststellung ist vorliegend entsprechend auch im Verfahren vor der Schiedsstelle für die Frage der Anwendbarkeit oder Angemessenheit eines Tarifs bzw. der Angemessenheit der darauf beruhenden Rechnung zu fordern. Denn das prozessuale Erfordernis des rechtlichen Interesses an der begehrten Feststellung ist lediglich die besondere Ausgestaltung des bei jeder Rechtsverfolgung vorausgesetzten Rechtsschutzinteresses (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 19.11.1971 – I ZR 72/70 - Cheri, NJW 1972, 198).

Vorliegend fehlt der Antragstellerin das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beteiligten am 07.11.2023 einen Pauschalvertrag über die Vergütung für den streitgegenständlichen Zeitraum des Jahres 2024 geschlossen haben und darin den streitgegenständlichen Tarif M-CD II.2. ver-

einbart haben. Dieser Vertrag besteht ungekündigt fort. An diesen Vertragsinhalt ist die Antragstellerin gebunden. Für eine Überprüfung der Angemessenheit des Tarifs M-CD II.2. in der Fassung vom 01.01.2024 durch die Schiedsstelle ist daher kein Raum.

Die Anwendbarkeit bzw. Angemessenheit eines Tarifs ist überprüfbar, wenn – wie im § 37 VGG geregelten Fall – gerade keine Einigung über die Vergütungshöhe für die Einräumung der Nutzungsrechte zustande kam (vgl. BGH, Urteil vom 19.05.1983 - I ZR 74/81 - Tarifüberprüfung I, NJW 1984, S. 1113, 1114). Danach gelten dann die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die geforderte Vergütung unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist. Diese Rechtseinräumung kraft Gesetzes ermöglicht dem Verwerter eine Nutzung schon vor der Klärung der angemessenen Vergütung durch die Schiedsstelle bzw. ein Gericht. Soweit aber die Vertragsparteien die Vergütung bzw. den dafür geltenden Tarif wirksam vereinbaren, bleibt es ihnen grundsätzlich überlassen, den Inhalt eines Vertrages frei zu bestimmen (BGH, a.a.O.).

Vorliegend haben die Beteiligten den als Anlage ASt 1 vorgelegten Vertrag wirksam vereinbart. In seinen Bestand kann, selbst wenn die Schiedsstelle den vereinbarten Tarif für nicht anwendbar und/oder unangemessen hält, nicht eingegriffen werden (vgl. auch BGH, Urteil vom 15.6.2000 - I ZR 231/97 - Schiedsstellenanrufung, GRUR 2000, 872, 873). Der Antragstellerin ist es vielmehr angesichts der nach § 37 VGG fingierten Rechtseinräumung zumutbar, den aufgezeigten Weg in Fällen der vorliegenden Art, in denen nachträglich Zweifel an der Angemessenheit der zunächst vertraglich vereinbarten Vergütung auftreten, zu beschreiten (vgl. BGH, Urteil vom 19.05.1983 - I ZR 74/81 - Tarifüberprüfung I, a.a.O.; vgl. auch LG Frankfurt, Urteil vom 4.11.2024, 2-03 O 162/24, Seite 13, 15, eingereicht als Anlage AG 1).

Soweit die Antragstellerin auf die Ausführungen des BGH in seinem Urteil vom 15.6.2000 - I ZR 231/97 – Schiedsstellenanrufung, a.a.O., unter 3a) verweist, ist zuzugeben, dass diese Ausführungen angesichts des Vorhergesagten widersprüchlich wirken. Danach hat „...der Verwerter jederzeit die Möglichkeit, gem. § 14 I Nr. 1 lit. a WahrnG selbst die Schiedsstelle anzurufen, wenn er sich z.B. vor der Kündigung Klarheit über den Standpunkt der Schiedsstelle verschaffen möchte. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs soll es für die Zuständigkeit der Schiedsstelle nach § 14 WahrnG unerheblich sein, ob es sich um einen reinen Vergütungsanspruch oder um einen Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch wegen unberechtigter

Werknutzung handelt (BTDr 10/837, S. 23). Dementsprechend hat die Schiedsstelle ihre Zuständigkeit nach § 14 WahrnG auch für die Angemessenheitsprüfung im Rahmen eines Einzelvertrags bejaht (Schiedsstelle, ZUM 1987, 187 [188]).“

Dem folgt die Schiedsstelle nicht, denn soweit eine wirksame vertragliche Vereinbarung besteht, könnte mit dem Einigungsvorschlag - selbst wenn darin die Unangemessenheit des Tarifs festgestellt würde - nicht in die Vertragsfreiheit bzw. Vertragsbindung eingegriffen werden. Ein Rechtsschutzbedürfnis an dieser Feststellung allein um sich vor der Kündigung Klarheit über den Standpunkt der Schiedsstelle zu verschaffen, hält die Schiedsstelle nicht für gegeben, denn wie oben aufgezeigt, sieht das Gesetz in § 37 VGG eine Regelung vor, die den Interessen der Antragstellerin hinreichend gerecht wird. Unabhängig davon ist der Standpunkt der Schiedsstelle zur Angemessenheit bzw. Unangemessenheit des Tarifs M-CD bekannt. Mehrere Einigungsvorschläge wurden dazu auf der Seite der Schiedsstelle unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheber_recht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html veröffentlicht, z.B. Sch-Urh 09/19 vom 09.12.2021, Sch-Urh 22/15 vom 29.09.2020, Sch-Urh 09/16 vom 6.09.2019, Sch-Urh 163/14 vom 20.07.2017). Auch die Antragstellerin kennt den Standpunkt der Schiedsstelle und nimmt selbst Bezug auf den Einigungsvorschlag vom 29.09.2020 (Sch-Urh 22/15).

Auch der oben zitierte Verweis des BGH auf die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 10/837, S. 23) überzeugt nicht, da hier keine Aussage zu dem Fall getroffen wird, dass eine vertragliche Vereinbarung über die Vergütungshöhe getroffen wurde.

Schließlich geht auch der oben zitierte Verweis des BGH auf den in ZUM 1987, 187 [188] abgedruckten Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 30.01.1987 (Sch-Urh 2/86) fehl. Denn in diesem Verfahren waren Nutzungen streitgegenständlich, deren Vergütung nicht vertraglich vereinbart waren. Die Schiedsstelle hat dort ausgeführt, dass die Angemessenheit und die Anwendbarkeit des geltend gemachten Tarifs durch die Schiedsstelle überprüft werden kann, wenn eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zustande kommt (vgl. dort auf S.188 unter Verweis auf BGH GRUR, 1983, 565, 566). Diese Spruchpraxis der Schiedsstelle entspricht also ganz den oben dargestellten Grundsätzen.

Der Schiedsstelle liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, die Nichtigkeit des Vertrags wegen Sittenwidrigkeit anzunehmen, selbst wenn sie im vorliegenden Verfahren die von der Antragstellerin behauptete Unangemessenheit des Tarifs M-CD II.2. als gegeben unterstellt. Ein

Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Im Rahmen der bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit vorzunehmenden Gesamtwürdigung des Rechtsgeschäfts (MüKoBGB/Armbrüster, § 138 Rn. 48) spricht nach Auffassung der Schiedsstelle insbesondere auch der Umstand gegen eine Sittenwidrigkeit, dass die Antragstellerin seit über 10 Jahren einen Pauschalvertrag wie den hier für das Jahr 2024 streitgegenständlichen vereinbart hat, in dem die jährliche Anpassung an die tariflichen Vergütungserhöhungen vereinbart war. So lautet Buchstabe A der Allgemeinen Bedingungen der Version V3, einbezogen und angehängt an den Vertrag vom 24.02.2014 (eingereicht als Anlage 3a): „Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge.“ Die Schiedsstelle geht von einem entsprechenden Inhalt der nicht vorgelegten Allgemeinen Bedingungen der Version V9 aus, die in den streitgegenständlichen Vertrag vom 07.11.2023 einbezogen wurden.

Nach alledem besteht kein Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin an der Feststellung der Unangemessenheit des Tarifs sowie der darauf beruhenden Rechnung der Antragsgegnerin durch die Schiedsstelle. Der Antragstellerin ist es vielmehr zuzumuten, den Vertrag zu kündigen, um dann bei der Schiedsstelle zu beantragen, die Angemessenheit des Tarifs M-CD in der jeweiligen Fassung zu überprüfen. Die Folge, dass sie dann ohne Pauschalvertrag den Rabatt nach M-CD II.3 in Höhe von 16,67% mit jährlicher Vorauszahlung bzw. in Höhe von 8,33% bei vierteljährlicher Vorauszahlung nicht erhält, hat sie in Kauf zu nehmen.

III.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 27.021,05 festgesetzt.

Bei der Schätzung des Streitwerts gem. §§ 117 Abs. 2 Satz 4 VGG, 3 Abs. 1 GKG, 3 ZPO orientiert sich die Schiedsstelle an dem Interesse der Antragstellerin an der von ihr begehrten Feststellung der Unangemessenheit des Tarifs M-CD in der Fassung vom 01.01.2024 betreffend das Jahr 2024 und orientiert sich dabei an dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Pauschalvertrag und der sich daraus ergebenden Vergütung in Höhe von EUR 73.776,31, von der sie den vorbehaltlos gezahlten Betrag von EUR 40.000,00 in Abzug bringt. Von dem streitigen Betrag von EUR 33.776,31 nimmt sie einen Feststellungsabschlag in Höhe von 20 % vor.

(...)

(...)

(...)